



Brüssel, den 11. Februar 2019
(OR. en)

5111/19

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0156(NLE)

AVIATION 2
RELEX 4
ASIE 2

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	10119/16
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Republik der Philippinen über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten – Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

1. Die Kommission hatte im Juni 2003 ein Mandat erhalten, mit dem sie ermächtigt wurde, Verhandlungen mit der Republik der Philippinen aufzunehmen, um die bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und der Republik der Philippinen mit dem Unionsrecht in Einklang zu bringen. Das genannte Abkommen ist das Ergebnis dieser Verhandlungen.
2. Die Kommission hat dem Rat am 27. Mai 2016 Vorschläge für Beschlüsse des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens bzw. über den Abschluss des Abkommens vorgelegt (Dok. 10118/16 und 10119/16).
3. Der Beschluss über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung der Republik der Philippinen andererseits wurde vom Rat am 20. September 2016 angenommen. Das Abkommen wurde am 29. November 2018 vorbehaltlich seines späteren Abschlusses unterzeichnet.

4. Der Beschluss über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens wurde zusammen mit dem Text des Abkommens am 18. Dezember 2018 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht¹.
5. Im Hinblick auf die Vorbereitung des Abschlusses des Übereinkommens wird der AStV ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt der Tagesordnung beschließt, den Entwurf eines Beschlusses über den Abschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 15056/18) sowie den Wortlaut des Übereinkommens² an das Europäische Parlament zwecks Zustimmung weiterzuleiten.

¹ ABl. L 322 vom 18.12.2018, S. 1-11.

² Dok. 11261/16.